



SATZUNG DER DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist der Zusammenschluss der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gewerkschaften des Personals der Finanzverwaltungen.
- (2) Die DSTG hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Zweck der DSTG ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und dazu insbesondere
 1. alle Verbände des Personals der Steuerverwaltungen bei Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zusammenzufassen, durch ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch ihre Arbeit zu fördern, einander zu unterstützen und eine gleichlaufende Vertretung bei den Länderregierungen und -parlamenten zu ermöglichen,
 2. die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder besonders beim Deutschen Bundestag, beim Bundesrat, bei der Bundesregierung und bei den Spitzenorganisationen zu vertreten,
 3. das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern,
 4. zur Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung Tarifverträge abzuschließen,
 5. zur Unterrichtung über die Gewerkschaftsarbeit den Einzelmitgliedern neben dem DSTG-Magazin die Steuer-Warte aus den Mitgliedsbeiträgen kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 6. die Schulung und Freizeitgestaltung der Einzelmitglieder zu fördern.
- (4) Die DSTG ist parteipolitisch unabhängig. Sie und ihre Einzelmitglieder verpflichten sich, die freiheitliche demokratische Ordnung im Rahmen der Verfassung zu verteidigen.

B. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Mitglieder der DSTG sind die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gewerkschaften des Personals der Finanzverwaltungen (Mitgliedsverbände). ¹⁾ Deren Mitglieder sind mittelbare Mitglieder der DSTG (Einzelmitglieder).
 - (2) Verbände, die nur Angehörige einer bestimmten Laufbahngruppe oder bestimmter Arbeitsgebiete umfassen, können nicht Mitglied sein.
-

- 1) Mitgliedsverbände sind zurzeit
- a) die 6 Bezirksverbände Baden, Württemberg, Bundesfinanzministerium, Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe
 - b) die 14 Landesverbände Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 3

Die Aufnahme ist schriftlich bei der Bundesleitung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bundeshauptvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Steuer-Gewerkschaftstag (§ 11) zulässig.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schlusse des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens ein Vierteljahr vorher bei der Bundesleitung durch eingeschriebenen Brief anzumelden.
- (3) Der Ausschluss kann vom Bundeshauptvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit fristlos ausgesprochen werden, wenn ein Mitgliedsverband der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Steuer-Gewerkschaftstag (§ 11) zulässig.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an die DSTG. Der ausgeschiedene Mitgliedsverband oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Bundesvermögens oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen. Durch das Ausscheiden eines Mitgliedsverbandes wird der Fortbestand der DSTG nicht berührt.

§ 5

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien der DSTG zu befolgen,
2. ihren Geschäftsbericht der Bundesleitung zu übermitteln,
3. die Bundesleitung über wichtige Vorgänge, namentlich über Verhandlungen mit dem Parlament, der Landesregierung oder der Oberfinanzdirektion zu unterrichten
4. die Tagesordnung ihrer Mitgliederversammlungen oder ähnlicher Einrichtungen der Bundesleitung so zeitig zu übersenden, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden kann,
5. den festgesetzten Beitragsanteil rechtzeitig an die DSTG zu zahlen.

§ 6

- (1) Der von den Mitgliedsverbänden an die Bundeskasse abzuführende monatliche Beitragsanteil beträgt ab 01. April 2003 2,80 Euro. Der Beitrag steigt prozentual entsprechend der Anpassung der Besoldungsbezüge für die Besoldungsgruppe A 10 (Stufe 1), allerdings erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die nächste Besoldungserhöhung in Kraft tritt. In dem Beitragsanteil der Mitgliedsverbände ist der Bundesanteil des DBB-Beitrages enthalten, nicht enthalten ist jedoch der Grundbeitrag für die DBB-Landesbünde. Kollegen, die den Grundwehrdienst ableisten, sowie ohne Dienstbezüge beurlaubte Kolleginnen und Kollegen sind beitragsfrei gestellt.
- (2) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, der Bundeskasse den festgesetzten Beitragsanteil sowie den Grundbeitrag für die DBB-Landesbünde für jedes Einzelmitglied, das nicht beitragsfrei gestellt ist, monatlich im Voraus zu überweisen. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder des Vormonats.
- (3) Soweit die Beiträge zur Aufgabendeckung unzureichend sind, können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen vom Bundeshauptvorstand auf Vorschlag des Bundesvorstandes festgelegt.

DSTG-Jugend

§ 7

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der DSTG-Jugend zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation der DSTG-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend, die – soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend handelt – der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

DSTG-Frauenvertretung

§ 8

In der DSTG besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gilt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

DSTG-Tarifkommission

§ 9

Zur Vorbereitung der tarifpolitischen Entscheidungen der DSTG-Gremien wird eine Tarifkommission gebildet, die aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsverbände besteht. Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

C. Bundesorgane

§ 10

Organe der DSTG sind:

1. der Steuer-Gewerkschaftstag,
2. der Bundeshauptvorstand,
3. der Bundesvorstand,
4. die Bundesleitung.

§ 11

- (1) Der Steuer-Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DSTG. Er setzt sich zusammen aus der Bundesleitung, einem Mitglied der Bundesjugendleitung, einem Mitglied der DSTG-Bundesfrauenvertretung, einem Mitglied der Tarifkommission und den Vertretern der Mitgliedsverbände. Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung, der Bundesvorstand oder der Bundeshauptvorstand es mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

§ 12

Der Steuer-Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Bundesleitung,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Erteilung der Entlastung,
4. Wahl der Bundesleitung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
5. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
6. Festsetzung des Beitragsanteils,
7. Entscheidung über Berufungen (§§ 3 und 4 Abs. 3),
8. Beratungen von Anträgen,
9. Entscheidungen über Satzungsänderungen, Auflösung und Verwendung des Vermögens.

§ 13

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen spätestens vier Wochen vor dem Steuer-Gewerkschaftstag allen Mitgliedsverbänden von der Bundesleitung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, zu einem Auflösungsbeschluss die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich.
- (3) Sonst entscheidet die einfache Stimmenmehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Der Steuer-Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Steuer-Gewerkschaftstag mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig.

§ 14

- (1) Für je 300 Einzelmitglieder, für die der Beitragsanteil im Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Steuer-Gewerkschaftstag regelmäßig entrichtet worden ist oder die nach § 6 Abs. 1 beitragsfrei gestellt sind, steht den Mitgliedsverbänden eine Vertreterin oder ein Vertreter zu. Jeder Mitgliedsverband hat wenigstens eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die durch die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter entstehenden Kosten trägt die DSTG.

§ 15

- (1) Die vom Steuer-Gewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung der Bundesleitung während ihrer Amtszeit zu überwachen und können jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht der Bundesleitung vor dem Steuer-Gewerkschaftstag zu prüfen und auf dem Steuer-Gewerkschaftstag darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer müssen stets gemeinsam tätig werden.

§ 16

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsverbände. Den Mitgliedsverbänden steht für je 1.000 Einzelmitglieder ein Sitz im Bundeshauptvorstand zu. Eine die Zahl 1.000 übersteigende Spitze berechtigt zu einem weiteren Sitz. Jeder Mitgliedsverband hat mindestens einen Sitz. Die Vorsitzenden der Verbände, soweit sie nicht Mitglieder der Bundesleitung sind, werden angerechnet.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

§ 17

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, einem Mitglied der DSTG-Bundesjugendleitung, der Vorsitzenden der DSTG-Bundesfrauenvertretung, einem Mitglied der DSTG-Tarifkommission und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, deren Stimmrecht sich nach § 16 bestimmt. Bei Verhinderung greift die Vertretungsregelung des entsendenden Gremiums.
- (2) Ohne Stimmrecht gehören dem Bundesvorstand an:
 - a) die Vorsitzenden der Landesverbände der DSTG, soweit sie nicht nach Absatz 1 stimmberechtigt sind,

- b) die Vorsitzenden / Vertreterinnen und Vertreter von regionalen Gliederungen, die nicht Mitgliedsverbände sind, wenn die Zahl der Einzelmitglieder mindestens 1.500 beträgt,
- c) DSTG-Mitglieder als Bundesvorsitzende oder Bundesvorsitzender der deutschen Spitzenorganisation, der die DSTG angehört,
- d) Bundestagsabgeordnete, die DSTG-Mitglied sind.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) greift die Vertretungsregelung des entsendenden Gremiums.

§ 18

- (1) Zwischen zwei Steuer-Gewerkschaftstagen sind mindestens drei Sitzungen des Bundeshauptvorstandes abzuhalten. Sitzungen des Bundesvorstandes sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Sie sind unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Bundeshauptvorstand und Bundesvorstand sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

§ 19

Die Bundesleitung besteht aus der/dem Bundesvorsitzenden und vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Die Bundesleitung wird vom Gewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Bundesleitung im Amt.

§ 20

- (1) Die oder der Bundesvorsitzende sowie die stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die oder der Bundesvorsitzende muss hauptamtlich tätig sein. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Bundesvorsitzenden der DSTG e. V. gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der oder des Bundesvorsitzenden auszuüben.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung während der Wahlperiode aus oder ist aus anderen Gründen eine Nachwahl erforderlich, entscheidet der Bundeshauptvorstand über die Nachfolge.

§ 21

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die dem Steuer-Gewerkschaftstag, dem Bundeshauptvorstand oder dem Bundesvorstand Gutachten abgeben. ¹⁾

¹⁾ Der Bundesvorstand (jetzt = Bundeshauptvorstand) hat beschlossen, dass grundsätzlich keine permanent tagenden Ausschüsse für die Zeit der Erledigung der jeweils gestellten besonderen Aufgabe gebildet werden.

D. Allgemeines

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Bei Auflösung der DSTG ist ihr Vermögen den Mitgliedsverbänden nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder zuzuweisen. Maßgebend ist die Zahl, für die im Durchschnitt des letzten Jahres Beitragsanteile gezahlt worden sind. Die Mitgliedsverbände haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbefreite Zwecke zu verwenden.

§ 24

Die vom Steuer-Gewerkschaftstag, vom Bundeshauptvorstand und vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse sind in einer von der oder dem Bundesvorsitzenden und von einer oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedsverbänden mindestens in so viel Stücken zu übersenden ist, wie sie stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter haben. Die Niederschrift ist jeweils zur nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums zur Genehmigung vorzulegen.

E. Inkrafttreten

§ 25

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses des 16. Steuer-Gewerkschaftstages in Chemnitz am 25. Juni 2007 in Kraft.

Die Bundesleitung wird ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art, wie die Bezifferung oder Änderungen, die vom Registergericht für die Eintragung verlangt werden, vorzunehmen.